

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

39. Sitzung, 07.05.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des fünften

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neununddreißigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 7. Mai 1852. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: Bericht des Ausschusses über Abschnitt XII. des Staatsgrundgesetzes: „Von der Gewähr der Verfassung (Anlage 66).“

Vorsitz: Präsident Jedelius.

Beginn der Sitzung um 11¹/₄ Uhr.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Geschicht durch Schriftführer Strackerjan II.)

Wird etwas erinnert gegen das Protokoll? — Da das nicht geschieht, erkläre ich dasselbe für genehmigt. — Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand ist der fernere Bericht des Revisionsausschusses über Abschnitt 12 des Staatsgrundgesetzes. „Von der Gewähr der Verfassung.“ Ich ersuche den Herrn Berichterstatter mit der Verlesung des Berichtes zu beginnen.

Berichterst. **Wibel II.:** (Liest: „Zu Art. 224. bis gestrichen werde.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Es liegt der Antrag der Staatsregierung vor, daß Art. 224. des Staatsgrundgesetzes gestrichen werde. Der Ausschuss hat sich damit einverstanden erklärt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen 2 Stimmen angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Wibel II.:** Bevor ich zu Art. 225. gehe, muß ich mir eine Bemerkung erlauben. In einigen Ausgaben des Staatsgrundgesetzes beginnt der Artikel mit dem Worte „Jeder“ und in andern mit dem Worte „der.“ Der Ausschuss hat das Original damit verglichen und ich kann bemerken, daß das Wort „Der“ ein Druckfehler ist. Es soll

„Jeder“ heißen. (Verliest den Bericht zu „Art. 225. bis verspricht.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Es liegt der Antrag der Staatsregierung vor, mit welchem der Ausschuss sich einverstanden erklärt hat, daß die beiden ersten Zeilen des Art. 225. gestrichen werden mögen und ebenfalls der 2. Absatz des Art. 225., welcher lautet: „die Mitglieder u. s. w. bis der Handlung“ gestrichen werde, daß ferner an die Stelle dieser zu streichenden Sätze gesetzt werde, was im §. 1. Art. 195. des Entwurfs formulirt ist, nämlich der Satz:

„Im Falle einer Regierungserledigung tritt der Regierungsnachfolger die Regierung des Großherzogthums mittelst eines Patents an, in welchem er eidlich verspricht.“

Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem Antrage der Staatsregierung nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen 5 Stimmen angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Wibel II.:** (Liest: „b. die Eidesformel bis nicht anzunehmen.)“)

Präsident: Begehrt dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Es liegt der Antrag der Staatsregierung vor, es möge die Eidesformel des Art. 225. dahin geändert werden:

„Die Verfassung des Großherzogthums unverbrüchlich aufrecht zu erhalten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.“

Der Ausschuss hat sich mit diesem Antrage nicht einver-

standen erklärt. Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem Antrage der Staatsregierung beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig abgelehnt. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Wibel II.**: (Liest: „c. Die Streichung des 2. Abs. bis erledigt.“ „d. Der 3. Abs. bis gesetzt werden.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Es liegt der Antrag der Staatsregierung vor, mit welchem der Ausschuss sich einverstanden erklärt hat, daß an die Stelle des vorletzten Absatzes des Art. 225. gesetzt werden möge:

„Die Urschrift des mit der Unterschrift des Regierungsnachfolgers beziehungsweise des Regenten und dem Staatsiegel versehenen Patents soll in dem Archive des Landtags niedergelegt werden.“

Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem Antrage der Staatsregierung nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Berichterst. **Wibel II.**: (Liest: „e. Der letzte Absatz bis wahrgenommen.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung; es liegen 2 Anträge vor; von Seiten der Staatsregierung ist beantragt, an die Stelle des letzten Absatzes des Art. 225. Folgendes zu setzen:

„Bis zum Erlasse eines solchen Patents werden die nothwendigen Regierungshandlungen von dem bei der Regierungserledigung vorhandenen Staatsministerium unter verfassungsmäßiger Verantwortlichkeit wahrgenommen.“

Der Ausschuss schlägt vor, an die Stelle des letzten Absatzes des Art. 225. das Folgende zu setzen:

„Bis zur Erlassung eines solchen Patentes wird die Staatsverwaltung von dem bei der Regierungserledigung vorhandenen Staatsministerium unter verfassungsmäßiger Verantwortlichkeit wahrgenommen.“

Ich bringe den Antrag des Ausschusses zuerst zur Abstimmung, mit dessen Annahme der Antrag der Staatsregierung seine Erledigung gefunden haben würde. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrag des Ausschusses nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag des Ausschusses ist einstimmig angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Wibel II.**: (Liest den Bericht zu Art. 226. des Staatsgrundgesetzes.)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Von der Staatsregierung ist die Streichung des Art. 226. beantragt, und hat der Ausschuss sich damit einverstanden erklärt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrag der Staatsregierung nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen 3 Stimmen angenommen.

Berichterst. **Wibel II.**: (Liest den Bericht zu Art. 227. des Staatsgrundgesetzes.)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? =

Wir gehen zur Abstimmung. Zum ersten Satz des Art. 227. liegen zwei Anträge vor. Der Antrag der Staatsregierung geht dahin, statt desselben Folgendes zu setzen: „Der versammelte Landtag leistet sodann dem Regierungsnachfolger den Eid der Treue, wodurch zugleich der verfassungsmäßig geschene Regierungsantritt anerkannt wird.“

Der Ausschuss schlägt vor, statt dessen Folgendes zu setzen:

„Der versammelte Landtag leistet sodann dem Regierungsnachfolger den Eid der Treue, wodurch zugleich der Regierungsantritt als verfassungsmäßig geschehen anerkannt wird.“

Ich bringe den Antrag des Ausschusses zuerst zur Abstimmung, mit dessen Annahme der Antrag der Staatsregierung seine Erledigung erhalten haben würde. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrag des Ausschusses nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen 7 Stimmen angenommen.

Berichterst. **Wibel II.**: (Liest den Bericht zu Art. 228. des Staatsgrundgesetzes.)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Es ist von der Staatsregierung beantragt, und hat der Ausschuss sich damit einverstanden erklärt, daß Art. 228. gestrichen und anstatt dessen an geeigneter Stelle in Art. 195. ein Satz aufgenommen werde:

„Dasselbe gilt von dem Regenten beim Antritt der Regentschaft.“

Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung. Der Ausschuss hat ihn getrennt unter Nr. 8 und 9. Ich fasse das zusammen. Ich ersuche demnach diejenigen Herren Abgeordneten, welche nicht wollen, daß Art. 228. gestrichen und an dessen Stelle gesetzt werde:

„Dasselbe gilt von dem Regenten beim Antritt der Regentschaft.“

sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Wibel II.**: (Liest: „Zu Art. 229. bis zu willigen.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Abg. **Mölling**: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Mölling**: Der Ausschuss selbst hat die Bedenken und Zweifel schon hervorgehoben, welche durch die Eigenthümlichkeit des Militärs und seiner Stellung dadurch entsteht, daß es auf die Verfassung beeidigt wird; er hat aber diese Zweifel selbst dahin beantwortet, daß das Militär, wenn es nicht auf die Verfassung beeidigt würde, eine Stellung erhalten würde gewissermaßen außerhalb der Verfassung. Diese Widerlegung des eigenen Einwandes ist ohne Zweifel die richtige. Er nimmt also an, daß es wünschenswerth, gewissermaßen eine innere Nothwendigkeit sei, weshalb das Militär auf die Verfassung beeidigt werden müsse. Der Ausschuss weicht nur einer äußern Nothwendigkeit.

Meine Herren! Ich brauche Sie nicht zu erinnern an die Zustände, welche dadurch in einem deutschen Lande hervorgebracht worden sind, daß das Militär auf die Verfassung vereideter war, und daß es seine Ehre dadurch erhielt, daß es, treu dem verfassungsmäßig geleisteten Eide, der Regierung den Dienst verweigerte. Wäre damals dieses Land ein größeres gewesen, wäre z. B. dieses Land Preußen gewesen und das Militär hätte sich so gehalten, wäre so treu an dem verfassungsmäßigen Eide hängen geblieben, so wäre dadurch dem Lande seine Verfassung erhalten, nie und nimmer wären da die grauenvollen Ereignisse eingetreten, welche in diesem Lande eingetreten sind. Das Militär mußte aber einer höhern Gewalt weichen, einer Gewalt, die sich nach meiner Meinung das dunkle Siegel der Ungerechtigkeit, der tiefsten Rechts-Entwürdigung aufgedrückt hat, die das Militär zwang, welches seinem Eide treu blieb, und die das Land zwang, sich dem Willen zu unterwerfen, für welchen das Militär nicht kämpfen wollte.

Der Ausschuss bezieht sich auf die Motive des Bundestagsbeschlusses vom 23. August 1851; — nun Motive, meine ich, haben an sich doch kein so großes Gewicht, daß man ihnen unbedingt folgen muß; der Ausschuss bezieht sich aber auch auf bestimmte Beispiele, die in diesen Motiven genannt sind, welche mit den Bundesgesetzen in Widerspruch stünden und daß als Beispiel auch dieser verfassungsmäßige Eid des Militärs genannt sei; — ich gestehe meine Unkunde, ich weiß nicht, ob ein Bundesgesetz existirt, das dem Militär der Einzelstaaten verbietet, auf die Verfassung beeidigt zu werden; ich erwarte von dem Herrn Berichterstatter Auskunft, ob sich der Ausschuss von der Thatsache überzeugt hat, daß ein solches Bundesgesetz existirt. Wäre dies aber auch der Fall, so müßte ich mich entschieden dagegen erklären, daß die betreffende Bestimmung des Staatsgrundgesetzes aufgehoben wird, ich müßte vielmehr wünschen, daß der Landtag fest an dieser Bestimmung halte, damit er der Staatsregierung Gelegenheit gebe, für die Aufhebung eines Gesetzes mit allen Mitteln zu wirken, das uns die wesentliche Gewähr der Verfassung raubt, denn worin besteht die Gewähr, wenn eine Staatsregierung — daß ich hier von der unsrigen nicht spreche, brauche ich nicht zu sagen, noch viel weniger von der Person unseres Landesherrn — worin besteht die Gewähr, wenn es die Staatsregierung in der Macht hat, sobald sie den verfassungsmäßigen Weg nicht weiter gehen will, mit roher, körperlicher Gewalt die Verfassung niederzuwerfen? Meine Herren! es wird so oft auf den Bund Bezug genommen; es ist hier gesagt, daß die Staatsregierung, wenn sie dem Bundeswillen keine Folge leiste, dadurch das Bekenntniß ihrer Ohnmacht ablege. Wodurch, meine Herren! ist der Bund so stark? Dadurch, daß die Regierungen in der Regel mit ihm Hand in Hand gehen. Er wäre schwach, unendlich schwach, wenn die Regierungen überall mit den Völkern Hand in Hand gingen; er würde dann gezwungen, das zu thun und auszuführen, was dem Willen und dem Bedürfnisse der Völker entspricht. Also wenn unsre Regierung in einem solchen Falle

sich dem Willen des Bundes widersetze, dann würde sie meiner Auffassung nach nicht ohnmächtig und schwach sein, sondern im Gegentheile, sie würde ungemein an Ansehen gewinnen. Aus diesem Grunde kann ich für den Antrag des Ausschusses nicht stimmen.

Präsident: Ich schliesse die Berathung, da Niemand sich zum Worte meldet, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Abg. Mölling: Ich bitte um namentliche Abstimmung.

Abg. Wibel II.: Ich bin darüber einverstanden mit dem Gegenredner, daß es namentlich für einen Staat wie Preußen von sehr erheblicher Garantie für seine Verfassung sein könnte, wenn das preussische Heer auf die Verfassung vereideter wäre, und seinem Eide getreu, in dem einen oder dem andern Falle sich bewiese, wie der Gegenredner es gewünscht hat. Ich muß aber darauf hinweisen, daß Oldenburg nicht Preußen ist, und in einem solchen Falle ein solcher Versuch des Militärs in Oldenburg, wenn nicht in demselben Augenblicke eine gleiche Bewegung in ganz Deutschland stattfindet, einen schlechten Erfolg haben müßte. — Durch einen etwas ungenauen Ausdruck, welchen ich in den Bericht aufgenommen habe, habe ich dem Gegenredner Anlaß gegeben zu einer Frage, ob ich ihm ein bestimmtes Gesetz nennen könnte, welches es verböte, daß das Militär auf die Verfassung beeideter würde? Ich kann ihm ein solches Gesetz nicht nennen; ich habe kurz resümiert das hier Einschlagende aus den Motiven zu dem beregten Bundestagsbeschlusse; dort ist weitläufig auseinander gesetzt, wie die ganze Organisation, der ganze Zweck des Bundes und seine Einrichtung dies nicht erlaubt, ich habe dies kurz zusammengefaßt in das Wort „Bundesgesetz“; ich habe vielleicht Unrecht gethan, vielleicht hätte ich besser gethan „Bundeszwecke“ —

(„Aha!“ von der linken Seite)

— zu sagen, das würde den Sinn vielleicht näher wiedergeben haben, ich gebe aber anheim, ob das in dem jetzt an die Einzelstaaten gestellten Verlangen des Bundes etwas ändert. Ob der Bund dazu ein gesetzliches Recht hat oder nicht, das überlasse ich dem Herrn Gegner und seiner Partei mit dem deutschen Bunde auszusprechen. Wir haben hier der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit Gehör zu geben, wir haben in Deutschland gesehen, daß man mit leeren Redensarten und dem Abkneipen der Gewalt nicht durchkommt, daß man damit das Land wohl in's Verderben stürzen kann, aber zu einem Resultat wohl nimmer damit gelangt. Ich bin einverstanden mit dem Herrn Gegner — oder will ihm nicht widersprechen, wie weit die Gewalt des heutigen deutschen Bundes hätte geschwächt werden können, wenn man allgemein ihm die Folgeleistung, die wir ihm heute gezwungener Maßen zollen, verweigert hätte; damit ist aber doch wahrlich noch nicht gesagt, daß wir hier im kleinen Oldenburg anfangen, daß wir uns der Gewalt des Bundestages, wie er sie täglich übt in unserer Nachbarschaft, gewaltsam widersetzen sollen.

(Mehrfaches Bravo aus der Versammlung.)

Präsident: Ich muß bemerken, daß zum ersten Satz des Art. 229. nicht bloß die Aenderung in Frage steht, welche der Ausschuß hier zu Art. 229. besprochen hat, sondern daß auch von Seiten der Staatsregierung vorgeschlagen ist, an die Stelle des Wortes „Staatsbeamten“ zu setzen „Civilstaatsbeamten“. Ich richte an den Herrn Berichterstatter die Frage, ob der Ausschuß etwas gegen diese Aenderung zu bemerken hat?

Berichterst. Wibel II.: Nein, es ist nur ein Uebersehen meinerseits. Indessen will ich nicht vorgreifen. Wenn die übrigen Mitglieder des Ausschusses eine abweichende Meinung haben, so möchte ich sie bitten, daß sie darüber Kunde gäben.

Abg. Müller: Ich bin der Ansicht, daß mit der Streichung der Worte „so wie in den Fahneneid“ die jetzt besprochene Aenderung wesentlich schon gegeben ist. Meines Wissens leisten nur die Militärstaatsbeamten einen Fahneneid.

Abg. Schloifer: Ich bitte um das Wort, um zu bemerken, daß es in einem bereits angenommenen Artikel heißt:

„Staatsbeamte des Civil und Militärs,“

so daß über die Bedeutung des Ausdrucks „Staatsbeamte“ doch noch ein Zweifel bleiben kann. Der Art. 116. sagt:

„Der Großherzog ernennt oder bestätigt alle Staatsdiener des Civilstandes und des Militärstandes,“

und begreift mithin unter Staatsdienern auch das Militär. Ich stimme dem Herrn Referenten bei.

Abg. Müller: Ich habe auch dem Herrn Referenten nicht widersprochen, sondern nur gesagt, daß der Ausschuß um so mehr damit einverstanden sein müsse, als mit der Streichung, welche er motivirt hat, auch der Zusatz vor „Staatsbeamten“ hat angenommen werden sollen, was zu bemerken bei der Bericht-Feststellung nur übersehen ist.

Präsident: Hiernach habe ich anzunehmen, daß der Ausschuß der Ansicht ist, daß der Art. 229. im ersten Satz so zu lauten hat, wie in Art. 197. von der Staatsregierung beantragt ist, nämlich dahin:

„In den Dienst der Civilstaatsbeamten ist der Eid auf die Verfassung aufzunehmen.“

Es ist in Beziehung auf diesen Antrag auf namentliche Abstimmung angetragen. Ist dieser Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt?

Abg. Mölling: Sie meinen doch Nr. 10. der Anträge? Nämlich die Streichung der Worte: „in den Fahneneid“.

Präsident: Darum handelt es sich allerdings; ich fasse beides zusammen in einem Antrage. Ist der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt? — Er ist hinlänglich unterstützt.

Es liegt also der Antrag der Staatsregierung vor, mit welchem der Ausschuß sich einverstanden erklärt hat, daß an die Stelle des ersten Satzes des Art. 229., welcher lautet:

„In den Dienst der Staatsbeamten, so wie in den Fahneneid ist der Eid auf die Verfassung aufzunehmen“ —

gesetzt werde:

„In den Dienst der Civilstaatsbeamten ist der Eid auf die Verfassung aufzunehmen.“ —

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, bei Namensaufruf mit Ja, welche ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu stimmen. Wir beginnen den Namensaufruf mit dem Buchstaben B.

Es antworten mit Ja:

Laub, Möhring, Morell, Noell, Pancraz, Rüder, Schloifer, Selckmann I., Selckmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strodtzoff, von Wedderkop, Wesche, Wibel II., Zedelius, Warleben, Becker, von Berg, Böcker, Bothe, Bulling, Ferneding, von Finckh, Holtzhusen, Janßen, Kernerding, Kropf.

Mit Nein:

Lübben, Mölling, Oldejohannis, Schween, Wibel I., Willers, Bargmann, Böckel, Hardt, Ivens, Kasten, Klävermann.

Präsident: Der Antrag der Staatsregierung zu Art. 229. ist mit 28 gegen 12 Stimmen angenommen.

Berichterst. Wibel II. (liest: „b. Ferner beantragt“ bis „gestrichen werden mögen.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Es liegt der Antrag der Staatsregierung vor, mit welchem sich der Ausschuß einverstanden erklärt hat, den letzten Satz des Art. 229. lautend:

„Die zur Zeit im Dienste befindlichen Personen sind sobald als möglich auf die Verfassung zu beeidigen,“ zu streichen. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage der Staatsregierung nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Wibel II. liest: „Zu Art. 230 — bis — grober Fahrlässigkeit.“

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Es liegen 2 Anträge vor. Von Seiten der Staatsregierung ist beantragt in der 3. Zeile des Art. 230. des Staatsgrundgesetzes die Worte „oder fahrlässig“ zu streichen; von Seiten des Ausschusses ist beantragt, statt der Worte „oder fahrlässig“ zu setzen „oder in grober Fahrlässigkeit.“ Ich bringe den Antrag des Ausschusses zuerst zur Abstimmung, mit dessen Annahme der Antrag der Staatsregierung seine Erledigung erhalten haben würde. Ich ersuche demnach diejenigen Herren Abgeordneten, welche nicht wollen, daß nach dem Ausschussantrage im Art. 230. die Worte „oder fahrlässig“ gestrichen und statt deren gesetzt werde „oder in grober Fahrlässigkeit“ sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen 5 Stimmen angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Wibel II. liest: „6. der Entwurf — — bis — — 12.“

Es steht hier 10 und 11. Das ist ein Schreibfehler. Es soll heißen 11 und 12. liest weiter: „ausführlich — — bis — — Amtspflichten.“

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Es liegen 2 Anträge vor. Von Seiten der Staatsregierung ist beantragt in dem 1. Absätze des Art. 230. des Staatsgrundgesetzes die Worte „oder sonstigen Verletzung ihrer Amtspflichten“ zu streichen. Von Seiten des Ausschusses wird beantragt, statt der Worte: „oder sonstigen Verletzung ihrer Amtspflichten“ zu setzen: „oder einer vorsätzlich begangenen wenigstens mit Dienstentlassung bedrohten sonstigen Verletzung ihrer Amtspflicht.“ Ich bringe den Antrag des Ausschusses zuerst zur Abstimmung, mit dessen Annahme der Regierungsantrag erledigt ist. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage des Ausschusses unter Nr. 13. nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen 2 Stimmen angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Wibel II. (liest: c. „In Folge der Veränderung“ bis „gestellt werden.“)

Präsident: Es bedarf dieserhalb keiner Abstimmung.

Berichterst. Wibel II. (liest: „die Art. 231—234. finden sich unverändert wieder in den Art. 199—202. des Entwurfs.“ „Zu Art. 235. bis gestrichen werden.“)

Präsident: Es wird dieserhalb keiner Abstimmung bedürfen, da derselbe Antrag im Antrag 15. des Ausschussesberichts unter Nr. 1. sich wiederholt. Falls der Ausschuss damit einverstanden ist, bitte ich fortzufahren.

Berichterst. Wibel II. (liest: „die Worte des Staatsgrundgesetzes unter Nr. 1.“ bis „die ordentlichen Gerichte.“)

Präsident: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um Auskunft, ob gegen das Ende der Nr. 2. des Antrags 15. hinter den Worten: „gemeine Verbrechen“ absichtlich weggelassen ist: „oder Vergehen.“

Berichterst. Wibel II.: Ja, das ist absichtlich.

Abg. Schlotter: „Nein.“

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort?

Abg. Schlotter: Ich bitte darum, indem ich mich zu erinnern glaube, daß nach der Meinung des Ausschusses die „Vergehen“ hier ebenfalls mit befaßt sein sollen; ich erinnere mich freilich nicht, daß die Frage im Ausschuss besonders besprochen worden wäre, aber nach Art. 201. des Entwurfs ist es mir kaum zweifelhaft, daß Vergehen hier mit genannt werden müßten. Im Art. 201. des Entwurfs ist vorgeschlagen zu sagen:

„Durch die Anklage wegen Verletzung der Verfassung und das darauf gegründete Verfahren wird die Verfolgung etwa concurrirender gemeiner oder Dienstverbrechen — oder Vergehen nicht ausgeschlossen.“

Ich zweifle nicht, daß danach die Dienstvergehen auch

hier haben mit getroffen werden sollen; ich wenigstens würde dafür sein.

Präsident: Ich bin ebenfalls dieser Meinung gewesen und habe deshalb den Herrn Berichterstatter um Auskunft ersucht.

Abg. Schlotter: Vielleicht ein Schreibfehler.

Berichterst. Wibel II.: Wollen Sie einen Augenblick erlauben, daß ich vergleiche? — Ich muß zugeben, daß es ein Versehen ist, es soll heißen: „Verbrechen oder Vergehen.“ Es würde also der Antrag des Ausschusses unter Nr. 15. die eben bemerkte Verbesserung enthalten, daß gesagt würde: „und wenn ein mit dem Hauptgegenstande der Anklage zusammentreffendes gemeines Verbrechen oder Vergehen“ — u. s. w.

Präsident: Wünscht in Betreff des Gegenstandes Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Es liegen zwei Anträge vor; der Antrag der Staatsregierung geht dahin: es möge statt des Art. 235. des Staatsgrundgesetzes die Bestimmung aufgenommen werden, wie sie Art. 203. und 204. des Entwurfs formulirt ist. Von Seiten des Ausschusses ist dagegen beantragt, den 1. Satz des Art. 235. unverändert beizubehalten und dann weiter so fortzufahren, wie unter Nr. 15. des Ausschussesberichtes von ihm formulirt ist. Ich bringe den Ausschussantrag zuerst zur Abstimmung, mit dessen Annahme der Regierungsantrag erledigt sein würde. Ich ersuche demnach diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage des Ausschusses unter Nr. 15. des Berichtes nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag des Ausschusses ist einstimmig angenommen.

Abg. Schlotter: Mit der Einschaltung „oder Vergehen.“

Präsident: Ich habe schon bemerkt, daß der Antrag diese Berichtigung erhalten hat. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Wibel II. (liest: „Zu Art. 236 — — bis — — vorliegt.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort?

Abg. v. Wedderkop: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. v. Wedderkop: Meine Herren! ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß der Ausschuss dem Staatsgerichtshofe die Befugniß, einen angeklagten Minister zu suspendiren nur aus dem Grunde beilegen will, damit nicht ein Mann, auf dem der Verdacht eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechen oder Vergehens ruht, an der Spitze der Verwaltung des Landes bleibe und die Ehre und das Wohl desselben dadurch gefährde; ich glaube aber nicht, daß dieser Grund auch eintritt, wenn ein Minister wegen eines nach der Volksansicht durchaus nicht entehrenden Verbrechen oder Vergehens angeklagt ist. Es würde dann meines Erachtens nicht richtig sein, die auch vom Ausschusse anerkannte Hemmung seiner Wirksamkeit vor dem Urtheile schon eintreten zu lassen. Daß der Ausschuss diese Ansicht auch hat, glaube ich aus seinen Motiven, und namentlich aus dem Umstande entnehmen zu können, daß Verfassungsverletzungen von demselben

ausdrücklich ausgenommen sind. Da es nun gewiß zweckmäßig ist, wenn das Gesetz so formulirt wird, daß es gerade nur diejenigen Fälle trifft, auf welche es nach der Ansicht des Gesetzgebers in Anwendung kommen sollte, so glaube ich, daß der Antrag des Ausschusses hiernach eine kleine Abänderung erleiden muß, und schlage vor, die drei letzten Worte des Ausschufsantrags unter Nr. 16. zu streichen und dafür zu setzen:

„eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens vorliegt.“

Der ganze Antrag würde dann lauten:

„In Fällen, welche nicht lediglich eine Verletzung der Verfassung zum Gegenstande haben, steht es dem Staatsgerichtshofe zu, die einstweilige Entfernung des Angeklagten aus dem Dienste, sobald Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens vorliegt.“

Ich habe diesen Antrag gestellt und bitte um Unterstützung.

Präsident: Es wird der abermaligen Verlesung des Antrags des Abg. v. Wedderkop nicht bedürfen.

Berichterst. Wibel II.: Ich möchte doch darum bitten, Herr Präsident!

Präsident: Er lautet: Es möchte an die Stelle der letzten drei Worte des Ausschufsantrags Nr. 16. Folgendes gesetzt werden:

„eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens vorliegt.“

Ist dieser Verbesserungsantrag unterstützt? — Ich bitte die Herren, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben. — Er ist hinlänglich unterstützt. Ich schließe die Berathung, da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. Wibel II.: Zunächst möchte ich mir wohl eine Erklärung von dem Herrn Antragsteller darüber erbitten, warum eigentlich die drei letzten Worte deshalb gestrichen werden sollen; soll dann, wenn ein solches nach der Volksansicht entehrendes Verbrechen in Anklage genommen wird, die dringende Wahrscheinlichkeit nicht schon vorliegen müssen?

Abg. v. Wedderkop: Die „dringende Wahrscheinlichkeit“ soll stehen bleiben, bloß die „Schuld“ wegfallen und durch diese Fassung ersetzt werden.

Berichterst. Wibel II.: Das sind aber nicht die drei letzten Worte, da beruht das auf einem Irrthum. —

(Bemerkungen einiger Abgeordneten zu dem Berichterstatter.)

Nach dieser Berichtigung sehe ich nicht ein, warum ich für meine Person diesem Antrag nicht meine Zustimmung geben soll; ich muß natürlich meinen Kollegen im Ausschusse offen lassen, sich anders darüber auszusprechen. Ich kann mir recht wohl denken, daß ein Minister ein gemeines Verbrechen begehen kann, ohne daß deswegen von einer Gefährlichkeit für den Staat, oder von Unbrauchbarkeit oder von einer mit der Ehre des Dienstes bestehenden Unverträglichkeit

die Rede sein könnte; um mich schnell eines Beispiels zu bedienen: wenn ein Minister in der Uebereilung Jemanden die Treppe herunterwürfe und er bräche ein paar Knochen entzwei, so kann er deswegen ein sehr brauchbarer Minister sein, ich wüßte nicht warum er deswegen vorläufig aus dem Dienste entlassen werden müßte; ich gebe meinerseits deshalb diesem Antrage gern meine Zustimmung.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung. Es liegen zwei Anträge vor und ein Verbesserungsantrag. Der Antrag der Staatsregierung geht dahin, es möge der Art. 236. des Staatsgrundgesetzes gestrichen werden; der Ausschuf beantragt, den Art. 236. dahin abzuändern, wie unter Nr. 16. des Berichtes von ihm formulirt ist. Der Abg. v. Wedderkop hat den Verbesserungsantrag gestellt, es möchten an die Stelle der letzten drei Worte des Ausschufsantrags Nr. 16. die Worte gesetzt werden,

„eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens.“

Ich bringe diesen Verbesserungsantrag des Abg. v. Wedderkop zuerst zur Abstimmung, welcher, falls er angenommen wird, dem Ausschufsantrage angehängt würde. Der Ausschufsantrag würde dann diese Modifikation erhalten, wie sie vom Abg. v. Wedderkop beantragt ist. Wird demnach der Ausschufsantrag angenommen, so ist damit der Antrag der Staatsregierung erledigt. Ich ersuche demnach diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Verbesserungsantrage des Abg. v. Wedderkop, wie ich ihn soeben verlesen habe, für den Fall der Annahme des Ausschufsantrags, beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist mit überwiegender Majorität angenommen. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Ausschufsantrage Nr. 16. unter der Abänderung nach Maßgabe des Verbesserungsantrags nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag des Ausschusses ist einstimmig angenommen und damit der Regierungsantrag erledigt. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Wibel II. (liest: „Zu Art. 237. bis abzulehnen.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Es liegt der Antrag der Staatsregierung vor, den zweiten Absatz des Art. 237. des Staatsgrundgesetzes zu streichen. Der Ausschuf hat sich nicht damit einverstanden erklärt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage der Staatsregierung beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig abgelehnt. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Wibel II. (liest: „Zu Art. 238“ bis „noch zur Hand sind“): „Die Mehrheit beantragt“ — dazu gehört auch der Berichterstatter —

(Zuruf: „Es muß heißen: die Minderheit.“) Ich habe mich nur versprochen; also „die Minderheit beantragt aus diesen Gründen:

der Landtag wolle beschließen, daß im Art. 238. die Worte: „oder eines sonstigen Amtsverbrechens oder Vergehens“ gestrichen werden.“

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Becker: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. Becker: Ich glaube, wir können hier wohl die geringen Disciplinar-Bergehen abschneiden, die bei der Anklage gegen die Minister abgebrochen sind, und können hier dieselben Worte setzen, welche in dem Antrage Nr. 13. gebraucht sind, also statt der Worte:

„sonstiger Amtsvorgehen“

die Worte: „oder einer vorsätzlich begangenen, wenigstens mit Dienstentlassung bedrohten sonstigen Verletzung ihrer Amtspflichten.“

Präsident: Von dem Abg. Becker ist beantragt, statt der Worte im Art. 238. des Staatsgrundgesetzes:

„oder sonstige Amtsverbrechen oder Vergehen“

zu setzen: „oder einer vorsätzlich begangenen, wenigstens mit Dienstentlassung bedrohten sonstigen Verletzung ihrer Amtspflichten.“

Ist dieser Verbesserungsantrag unterstützt?

(Zuruf: Ja!)

Dann bitte ich die Herren, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben. — Er ist hinlänglich unterstützt. Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe daher die Berathung, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. Wibel II.: Ich habe keine Gründe vernommen, worauf sich dieser Verbesserungsantrag stützen soll; ich weiß ihn daher auch nicht zu widerlegen; ich bin der Meinung, daß durch Antrag Nr. 18. grade im Sinne der bisherigen Beschlüsse auch dieser Beschluß beantragt ist. Ich für meine Person stimme ihm nicht bei.

Präsident: Es liegen zu Art. 238. zu dem ersten Absätze zwei Anträge vor, der Antrag der Staatsregierung, mit welchem die Mehrheit des Ausschusses sich nicht einverstanden erklärt hat, die Worte:

„oder eines sonstigen Amtsverbrechens oder Vergehens“ zu streichen, und der Verbesserungsantrag des Abg. Becker, statt dieser Worte zu setzen:

„oder einer sonstigen Verletzung ihrer Amtspflichten.“

Abg. Schloifer: Ich habe geglaubt, das wäre einzuschalten, Herr Becker wird wohl darüber Auskunft geben.

Abg. Becker: Ich habe dieselben Worte gewählt, die angenommen sind durch den Beschluß zum Antrag Nr. 13. in Betreff der Anklage der Minister.

Präsident: Nr. 13. der Ausschufsanträge lautet:

„oder einer vorsätzlich begangenen wenigstens mit Dienstentlassung bedrohten sonstigen Verletzung ihrer Amtspflichten“

ist also ganz gleichlautend mit dem Antrag des Abg. Becker. Ich bringe diesen Verbesserungsantrag des Abg. Becker zuerst zur Abstimmung; wird derselbe angenommen, so ist damit der Regierungsantrag auf Streichung der Worte: „oder eines sonstigen Amtsverbrechens oder Vergehens“ erledigt.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß an die Stelle der Worte im Art. 238.: „oder eines sonstigen Amtsverbrechens oder Vergehens“ gesetzt werde:

„oder einer vorsätzlich begangenen wenigstens mit Dienstentlassung bedrohten sonstigen Verletzung ihrer Amtspflichten“

sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bringe den Antrag der Staatsregierung auf Streichung der mehrmals verlesenen Worte zur Abstimmung und ersuche demnach diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß die Worte: „oder eines sonstigen Amtsverbrechens oder Vergehens“ gestrichen werden, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen 9 Stimmen abgelehnt. Ich bitte fortzufahren, lit. b. S. 19. des Berichts.

Berichterst. Wibel II. (verliest: „b. Im Art. 206. bis das Recht beizulegen.“).

Präsident: Begehrt dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Es ist von Seiten der Staatsregierung beantragt, es möge der letzte Satz des Art. 238. gestrichen werden. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich nicht damit einverstanden erklärt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage der Staatsregierung auf Streichung des letzten Satzes des Art. 238. beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Berichterst. Wibel II. (liest: „Zu Art. 239. a. bis erledigt werden.“).

(Stimmen: Von!)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Es liegen 2 Anträge vor. Von Seiten der Staatsregierung ist beantragt, dem letzten Theile des Art. 239. des Staatsgrundgesetzes folgende Fassung zu geben:

„so soll auf Antrag, sei es der Staatsregierung oder des Landtags die Frage von einem vereinbarten Schiedsgerichte oder vom deutschen Bundesschiedsgerichte erledigt werden;“

der Ausschuf hat unter Nr. 20. beantragt, daß an die Stelle des letzten Theiles des Art. 239. Folgendes gesetzt werde:

„so soll auf Antrag, sei es der Staatsregierung oder des Landtags vor einem vereinbarten Schiedsgerichte oder vor dem deutschen Bundesschiedsgericht, bei fehlendem Einverständniß über das Eine oder Andre von dem Staatsgerichtshofe als Schiedsgericht erledigt werden.“

Soll immer nach der Ansicht des Ausschusses statt „vor“ „von“ gesetzt werden?

(Stimmen: Ja!)

Also alle dreimal.

Berichterst. Wibel II.: Es soll immer „von“ heißen.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Ausschusses zuerst zur Abstimmung, mit dessen Annahme der Regierungsantrag erledigt sein würde. Ich ersuche demnach diejenigen

Herren Abgeordneten, welche dem Ausschufsantrage unter Nr. 20. nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Wibel II.** (liest: „b. bei Gelegenheit bis einzuschalten.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Es liegt ein Antrag des Ausschusses vor, der Landtag wolle beschließen in der 2. Zeile des Art. 239. hinter dem Wort „Staatsgrundgesetz“ die Worte einzuschalten:

„oder über die Gränzen der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Landtags.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Wibel II.** (liest: „Zu Art. 240. a. bis hier nicht aufzunehmen.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Wir gehen zur Abstimmung. Zum Art. 240. ist von der Staatsregierung beantragt, es möge dem Worte: „Schiedsgericht“ zu Anfange des Art. 240. das Wort: „vereinbar“ vorgesezt werden. Der Ausschuf hat sich nicht damit einverstanden erklärt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage der Staatsregierung beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig abgelehnt. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Wibel II.** (liest: „b. der §. 2. d. Art. 208. bis festgesetzten Formen.“)

Nach einer spätern Beachtung dieses Sazes möchte ich meinen Herren Kollegen vorschlagen, ob wir nicht in dem Antrage füglich das Datum weglassen, und nur sagen wollen: „nach den durch den Bundesbeschluf festgesetzten Formen,“ die Worte: „v. 30. Oktober 1834“ würden vielleicht besser wegbleiben.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. **Schloifer:** Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Schloifer:** Ich möchte vorschlagen, statt Bundesbeschluf v. 30. Oktober 1834“ zu sagen, „demselben Gedanken gemäß: „durch den deutschen Bund.“

Präsident: Ich darf annehmen, daß der Ausschuf mit dieser Aenderung sich einverstanden erklärt.

Abg. **Selckmann II.:** Ich sehe keinen Grund ein, weswegen wir „Bund“ statt „Bundesbeschluf“ sagen sollen; es können die Formen nur durch Bundesbeschluf festgesetzt oder geändert werden, deshalb glaube ich, wir lassen es beim Ausdruck „Bundesbeschluf“ bewenden; der Bund ist als solcher nur repräsentirt durch die Bundesversammlung und von ihr nur werden die Bundesbeschlufe gefast.

Abg. **Schloifer:** Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß es sich bei dem Ausdruck „durch Bundesbeschluf festgesetzten Formen“ allein um die Bestimmungen handeln kann, die jezt schon existiren, während nach meiner Auffassung auch künftige Abänderungen nicht ausgeschlossen sind.

Abg. **Selckmann II.:** Ich möchte glauben, daß hier wohl ein Irrthum obwaltet, ob wir sagen „Bund“ oder „Bundesbeschluf“ — wird in sofern, als das Eine auf die Zukunft, das Andere auf die Vergangenheit zu beziehen wäre, keinen Unterschied machen. Ich glaube, daß der Ausdruck „durch Bundesbeschluf festgesetzten Formen“ ebensogut auch die später noch festzusetzenden zu beziehen ist, als wenn gesagt wird: „durch den deutschen Bund festgesetzten Formen.“ Darüber scheint mir nicht der geringste Zweifel obwalten zu können, und muß ich mich hier aussprechen, daß deshalb anstatt „Bundesbeschluf“ nicht gesetzt werde: „deutscher Bund.“

Abg. **Strackerjan II.:** Ich muß mich für die vom Herrn Abg. Schloifer vorgeschlagene Aenderung aussprechen. Es handelt sich hier nicht bloß allgemein von Bundesbeschlufen, sondern von dem bestimmten Bundesbeschlufe vom 30. October 1834. Das ist etwas ganz Concretes.

Präsident: Das sollte wegfallen.

Abg. **Selckmann II.:** Ich habe natürlich vorausgesetzt, daß die Worte „vom 30. October 1834“ gestrichen werden.

Präsident: Das hat auch der Herr Berichtstatter des Ausschusses bereits bemerkt. Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich schließe die Berathung. Es ist von Seiten der Staatsregierung beantragt, dem Art. 240. des Staatsgrundgesetzes einen Zusatz zu geben, welcher folgendermaßen lautet:

„das Verfahren von dem Bundesschiedsgerichte richtet sich nach den durch den Bundesbeschluf vom 30. October 1834 festgesetzten Formen.“

Der Ausschuf hat sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt; es ist indeß eine Modification in Frage gekommen, erslich die Worte „vom 30. Oct. 1834“ zu streichen und zweitens daneben statt des Wortes „Bundesbeschluf“ zu setzen „deutscher Bund.“ Ich muß zuerst über diese Modification der Fassung abstimmen lassen. Ich ersuche zunächst diejenigen Herren Abgeordneten, welche für den Fall, daß der Antrag selbst demnächst angenommen würde, nicht wollen, daß die Worte „vom 30. Octbr. 1834.“ wegfallen, sich zu erheben. — Die Worte „vom 30. Oct. 1834.“ fallen demnach aus dem Antrage weg. Ich ersuche ferner diejenigen Herren Abgeordneten, welche nicht wollen, daß statt des Wortes „Bundesbeschluf“ das Wort „deutscher Bund“ gesetzt werde, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Es wird an die Stelle des Wortes „Bundesbeschluf“ gesetzt „deutscher Bund.“ Es bedarf nun noch der Abstimmung über den Antrag selbst. Ich ersuche demnach diejenigen Herren Abgeordneten, welche nicht wollen, daß nach dem Antrage der Staatsregierung, der Art. 240. einen Zusatz erhalte, wie er unter Nr. 23. vom Ausschuf beantragt worden ist, nebst der eben beschlossenen Modification — sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Wibel II.** (liest: „Zu Art. 241. bis zu streichen sind.“)

Präsident: Wünscht Jemand dieserhalb das Wort?



Wir gehen zur Abstimmung. Es ist von der Staatsregierung beantragt und von dem Ausschuss das Einverständnis damit erklärt, daß in dem Art. 241. die Worte: „Von demselben“ mögen gestrichen werden. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Wibel II.** (liest: „c. der Ausschuss empfiehlt sodann bis Urtheils.“)

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? Wir gehen zur Abstimmung. Es ist von dem Ausschusse beantragt, am Schlusse des Art. 241. hinter den Worten: „authentische Auslegung,“ einzuschalten: „beziehungsweise eines rechtskräftigen Urtheils.“ Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Wibel II.** (liest: „Zum Art. 242. bis gestrichen werde.“)

Präsident: Ich eröffne die Berathung und ertheile zunächst dem Abg. Kläve man das Wort.

Abg. **Kläve mann:** Nur wenige Worte! Sie wissen, m. H., von der Revisionsdebatte her, daß ich für Verfassungsänderungen die einfache Majorität, welche Ihnen hier der Ausschuss zu setzen empfiehlt, nicht für genügend, daß ich vielmehr zur bessern Gewähr verfassungsmäßig festgestellter Volks- und Landtagsrechte für nöthig erachte, daß die Zustimmung selbst der Volksvertretung zu Veränderungen in dieser Beziehung erschwert, und namentlich auch durch größere Majoritäten bedingt sei. Ich habe mir erlaubt, in der 6. Sitzung des gegenwärtigen Landtags Ihnen meine Gründe für diese meine Ansicht vorzutragen. Ich brauche Ihnen also diese Gründe jetzt nicht zu wiederholen, was ich umso weniger zu thun geneigt bin, da ich vermüthe, daß ich auf die bevorstehende Abstimmung doch schwerlich noch werden einwirken können. Wenn ich nun schon aus den Gründen, die ich damals angeführt habe, für Beibehaltung der Bestimmung des Art. 242. des Staatsgrundgesetzes unter Ziffer 3 mich entscheiden mußte, so kann ich jetzt den Aenderungen, m. H., welche der Ausschuss, dem ich selbst anzugehören die Ehre habe, dessen Sitzungen ich aber wegen Krankheit eine Zeit lang nicht habe beiwohnen können, Ihnen vorgeschlagen hat, umso weniger zustimmen, nachdem die geehrte Versammlung durch ihren neulichen Beschluß ein wesentliches Organ des constitutionellen Staates, den Landtag und seine Zusammensetzung fast allein von dem auf dem Wege einfacher Gesetzgebung abzuändernden Wahlgesetze abhängig gemacht hat. Ich muß mich also für Beibehaltung der Ziffer 3 des Art. 242 des Staatsgrundgesetzes erklären.

Abg. **Wibel I.:** Nur in der Voraussetzung, m. H., daß auch diesmal wieder gar nicht würde gesprochen werden, habe ich um das Wort gebeten, um öffentlich namentliche Abstimmung zu beantragen über diese Frage. M. H., Sie sind die competentesten Richter darüber, ob es gut sei mit einer $\frac{2}{3}$

oder mit einfacher Mehrheit die Verfassung abzuändern. Niemand weiß es besser wie Sie. Sie haben die Erfahrung gemacht. Darum fragen Sie sich einfach, gefällt Ihnen das Revidiren mit einfacher Stimmenmehrheit, glauben Sie, daß es Ihnen wohlgethan hat und dem Lande? dann ist die Frage entschieden. Ich möchte aber gern die Namen derjenigen kennen, denen es gefallen hat und darum beantrage ich namentliche Abstimmung.

Abg. **Rüder:** Der erste Redner hat uns auf Gründe verwiesen, die damals als Rechtsgründe in Betracht gezogen wurden. Wie dieselben Gründe heute als bloße Zweckmäßigkeit Gründe in Betracht zu ziehen sind, kann ich kaum erklärlich finden. Er hat hiermit dem letzten Herrn Redner, der nur reden wollte, um die namentliche Abstimmung zu beantragen, Gelegenheit gegeben, sich ebenfalls zurückzugeben auf das Gebiet der frühern Debatte. Es ist auch von diesem Redner nichts beigetragen worden zur Lösung der Frage von der Zweckmäßigkeit. Ich will daher die Zweckmäßigkeit Gründe erwarten und für jetzt weiter nicht sprechen.

Abg. **Kläve mann:** Ich habe in der damaligen Debatte nicht nur Rechtsgründe vorgebracht, ich habe namentlich nachgewiesen, daß es zweckmäßig sei, eine größere Majorität für Abänderungen der Verfassung festzuhalten. Ich erinnere namentlich an eine Aeußerung, welche ich damals mitgetheilt und auf die ich mich berufen habe, weil ich glaubte, daß in dieser Versammlung die Stimme, die sich dort hatte vernehmen lassen, als eine Autorität vorzugsweise anerkannt werden würde. Sie erinnern sich, m. H., vielleicht dieses Welcker'schen Ausspruchs noch. Eventuell beziehe ich mich lediglich auf jene meine Ausführung, welche in den stenographischen Berichten über jene Sitzung sich findet, und wiederhole meine Gründe der Aufforderung ungeachtet nicht, und zwar aus dem Grunde, den ich vorhin angeführt habe, nämlich weil ich Sie, m. H., nicht unnöthig aufhalten will.

Abg. **Wibel I.:** Der Abg. Rüder hat von Zweckmäßigkeit gesprochen! Ich weiß nicht, welche Zwecke er hier vor Augen haben kann. Ein Selbstzweck kann es, meine ich, nur sein, worum es sich hier handelt, und wenn ich frage: wie bekommt Ihnen das Revidiren? dann, glaube ich, habe ich genug gefragt. Halten Sie das Revidiren für zweckmäßig? Ich halte meines Theils nur das für zweckmäßig, was gut bekommt, mir und meinem Lande.

Abg. **Selckmann II.:** Es ist dem Abgeordneten für Bechta wieder einmal das Unglück widerfahren — (Heiterkeit in der Versammlung. Oh! Oh! von der linken Seite.)

Präsident: Ich bitte den Redner nicht durch Beifalls- oder Mißfallensäußerungen zu unterbrechen.

Abg. **Selckmann II.:** Wenn der Herr auf jener Seite, der sich durch sein Lachen eben so sehr bemerklich machte, glaubt, daß er mich dadurch in irgend einer Weise stören könnte, so befindet er sich sehr im Irrthum. Er kann sich daher die Mühe dieses Lachens vollständig ersparen, denn sein Lachen und seine Mißfallensbezeugungen sind mir ebenso gleich-

gültig, als ich auf seinen Beifall gern verzichte. Mag jenes Mitglied hier mir öffentlich entgegentreten, oder anderswo seine Gesinnungen zeigen, ich habe stets das Mißfallen dieses Mitgliedes, wo es mich auch traf, mit dem vollständigsten Gleichmuth zu ertragen vermocht. — Es wurde von dem Abgeordneten Rüd er auf die Zweckmäßigkeitsfrage hingewiesen, und ich glaube, wo es sich darum handelt, ein Gesetz auf gesetzmäßigem Wege abzuändern, oder ein neues Gesetz zu berathen, da wird man die Zweckmäßigkeitsfrage wesentlich mit zu berücksichtigen haben. Bei Erlassung neuer Gesetze und bei Abänderung bestehender Gesetze handelt es sich wesentlich mit um die Zweckmäßigkeit; bei der Anwendung bestehender Gesetze kommt nur das Recht in Frage.

Wenn es nun bisher Niemand bezweifelt hat, daß bei Erlassung und Abänderung von Gesetzen die Zweckmäßigkeitsfrage mit zu berücksichtigen sei, so darf ich allerdings mit Recht behaupten, daß dem Abgeordneten für Bechta das Unglück widerfahren ist, den Abg. Rüd er vollständig mißverstanden zu haben, in so auffallender Weise ihn mißverstanden zu haben, daß den rechten Ausdruck dafür zu gebrauchen, mir die Geschäftsverordnung verbietet. Wenn Jemand von der Zweckmäßigkeit der Erlassung oder Abänderung eines Gesetzes spricht, darauf zu erwiedern, „welche Zwecke der Abgeordnete dabei verfolge, wisse man nicht“, das ist eine Verwechslung, wie sie wirklich hier noch nicht so arg vorgekommen ist. Es ist bekannt, wie dieses Mitglied . . .

Präsident: Ich bitte, daß der Redner sich der persönlichen Beziehungen fortan enthalten möge.

Abg. Selckmann II.: Es sind von dem betreffenden Mitgliede wiederholte persönliche Angriffe gegen den Abg. Rüd er hier vorgekommen und ich möchte nicht, daß der Abg. Rüd er genöthigt wäre, auf die vollständige Unbegründetheit des Angriffs, welchen sich der Abgeordnete für Bechta wieder gegen ihn erlaubt hat, hinweisen zu müssen. Ich habe es deshalb für meine Pflicht gehalten, mich darüber auszusprechen, und so sehr als ich auch derartige Persönlichkeiten bedaure, so glaube ich doch, daß mich deshalb kein Vorwurf treffen kann. —

Präsident: Und ich wiederhole jetzt meinen eben ausgesprochenen Wunsch.

Abg. Selckmann II.: Es wurde von dem Abgeordneten für Brahe auf die Beschlüsse des Landtags in Beziehung auf das Wahlgesetz hingewiesen, und von ihm bemerkt, er halte jetzt die Möglichkeit einer Abänderung des Staatsgrundgesetzes durch einfache Stimmenmehrheit um so gefährlicher, weil im Staatsgrundgesetz die Bestimmungen über die Wahlen und die Zusammensetzung des Landtags gestrichen und auf die gesetzlichen Bestimmungen des Wahlgesetzes verwiesen sei, welches nach den Beschlüssen von neulich im einfachen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden könnte. Ich weiß eigentlich nicht, wie dieser Beschluß mit der vorliegenden Frage in Zusammenhang gebracht werden kann; denn Bedenken würde die mögliche Abänderung des Wahlgesetzes im Wege der ein-

fachen Gesetzgebung doch nur erregen können, wenn die Bestimmung wegfiel, daß der Abänderungsbeschluß auf 2 aufeinander folgenden Landtagen, zwischen denen eine Neuwahl sein soll, übereinstimmend gefaßt sein müsse. Dieses bleibt aber, und es handelt sich nur darum, ob man außerdem noch eine $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit verlangen will. In dieser Beziehung ist die Möglichkeit, daß das Wahlgesetz auf dem einfachen Gesetzgebungswege geändert werden könne, und nicht nothwendig auf dem Wege geschehen müsse, wie das Staatsgrundgesetz geändert wird, von keinem Einflusse. Zu dem darf ich darauf aufmerksam machen, daß das Wahlgesetz nach dem gefaßten Beschlusse nur mit Zustimmung des Landtags verändert werden kann. Wenn im Uebrigen auf die früher gegen die für Revision mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse vorgebrachten Gründe hingewiesen ist, so glaube ich, daß auch wohl von der andern Seite auf die damals diesen gegenüber gestellten Gründe hingewiesen werden kann. Es wurde schon damals darauf hingewiesen, daß die Forderung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen in der That dasjenige herbeiführt, was man grade nicht will, daß nämlich eine kleine Minorität herrsche und nicht eine wirkliche Mehrheit des Landtags, daß also auf diese Weise eine kleine Minderheit des Landtags es in Händen hätte, Aenderungen zu verhindern, die von der Mehrheit im Landtage und im ganzen Lande als nothwendig und zweckmäßig anerkannt wären. Ich glaube jedoch darauf nicht weiter eingehen zu dürfen, da weiter keine neue Gründe gegen den Antrag des Ausschusses vorgebracht sind, als nur der einzige in Beziehung auf das Wahlgesetz; und daß dieser Grund hier nicht zutrifft, glaube ich hinreichend nachgewiesen zu haben.

Abg. Rüd er: Die „Verwechslung,“ wegen der ich das Wort nehmen wollte, ist schon genügend zurückgewiesen; ich verzichte.

Abg. Mölling: Ich würde meine Freude ausdrücken darüber, daß der Ausschuss sich gerade in dieser Frage auf einen Standpunkt des nicht übertriebenen Conservatismus stellt, wenn ich nicht gerade dafür hielte, daß gerade hier das Aufgeben dieses conservativen Standpunktes gar zu leicht zum Umsturze Alles dessen führen könnte, was wir wenigstens zu erhalten wünschen, nämlich alle die Rechte und Freiheiten, die uns staatsgrundgesetzlich gewährt sind. Ich will nicht in die Gründe lange eingehen, da überhaupt die Debatte eben nicht mehr gewünscht und verlangt wird, die mich bestimmen, dafür zu sprechen, daß die $\frac{2}{3}$ Mehrheit auch auf 2 verschiedenen Landtagen mir nöthig scheint. Ich führe nur einen wesentlichen Grund an, der mich schon allein bestimmen würde, sie beizubehalten, daß der freisinnige Standpunkt, der hier in dem Grundsätze der Aenderung des Staatsgrundgesetzes durch einfache Majorität behauptet wird, nicht allgemein durchgreifend sich durch das Ganze zieht. Meine Herren! Es ließe sich darüber sprechen, daß man dem Antrage des Ausschusses beistimmen könnte, wenn Sie uns Alles weg schaffen könnten, was der zur Wiederherstellung der solchergestalt gestrichenen Rechte führt, welche wir aufgeben. Kön-

nen Sie bewirken, daß z. B. das Veto der Staatsregierung wegfällt, und daß wir, wo wir uns auf einem Landtage vielleicht einmal übereilt haben, diese Uebereilung wieder gut machen können, wer weiß, ob ich dann nicht Ihrer Ansicht sein würde; und doch bezweifle ich noch, ob ich auch dann Ihrer Ansicht sein könnte. Es ist von dem Abg. Selckmann Gewicht auf die Neuwahl, auf den Umstand gelegt worden, daß zwischen den 2 entscheidenden Landtagen eine Neuwahl zu entscheiden habe. Nun, ich leugne nicht, daß dieser Umstand in das Gewicht fällt, aber nicht so außerordentlich. Die 2 verschiedenen Landtage, welche gewählt werden, können auch für die dauernde Stimmung eines Landes nicht von Gewicht sein, es bleibt immer die einfache Majorität, welche entscheidet. Hiergegen ist nun gesagt worden, was auch schon früher bemerkt ist, daß wenn eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ nothwendig wäre, um eine staatsgrundgesetzliche Bestimmung abzuändern, einige Wenige Gelegenheit hätten, zweckmäßige Beschlüsse zu vereiteln oder Terrorismus zu üben. Dagegen sage ich, daß je bei einfacher Majorität bei der Aenderung des wichtigsten Gesetzes ein oder zwei Stimmen den Ausschlag geben können, wer weiß nicht wie Mancher, bewußt oder unbewußt, sich vielleicht von Partikularinteressen leiten läßt, aus Schwäche gezogen wird von einer Parthei zur andern. Wie! und Sie wollen es dieser einen Stimme mehr in die Hand geben, als wenn mehrere Stimmen erforderlich sind? Ich glaube das kann nicht richtig sein. — Der Begriff von Freisinnigkeit, den der Ausschuss für sich hier vindicirt, scheint mir eigenthümlich zu sein, und die Ausführung, wenn ich mir ein Bild erlauben darf, würde dahin gehen, daß ich die Güter, die ich durch doppelten Vorschuss geschützt habe, mehr der Verschleuderung Preis geben soll dadurch, daß ich einen Riegel wegziehe, an den Geldkasten das Schloß lockere; — ist das der Standpunkt Ihrer Freisinnigkeit? — Den Standpunkt haben wir nicht; wir sind der Meinung, daß die Freisinnigkeit darin besteht, daß wir freie Institutionen schaffen, und die Mittel befestigen, diese Institutionen zu erhalten, oder die Mittel, daß uns diese Institutionen nicht geraubt werden können durch ein paar zufällige Abstimmungen.

So fassen wir die Freisinnigkeit auf, und nach wie vor bin ich der Ansicht, daß, wie überhaupt schon es wenigstens in der Doctrin anerkannt ist, daß man grade, wo es sich um Abänderung der Grundlage aller Rechte und Freiheiten handelt, doppelt vorsichtig sein muß, daß man nicht diese Bestimmung dem Wurf einer einfachen Majorität überlasse. Ich muß daher nach wie vor der Ansicht sein, daß es hier am wenigsten wünschenswerth ist, daß das Staatsgrundgesetz abgeändert wird.

Abg. **Niebour II.**: Nur ein paar Worte! Es ist augenblicklich eine Zeit der Parteien, und fast alle Fragen werden nicht so sehr mehr nach rein prinzipiellen Gesichtspunkten entschieden, als nach dem Standpunkte der Partei. Wenigstens ist das meine Ansicht. Deshalb will ich mir auch erlauben, diese Frage vom Standpunkte meiner Partei für mich zu

entscheiden. Ich scheidet zunächst zwei Parteien; auf der einen Seite die Partei der Regierung, die konservative, auf der andern Seite die Partei des Volkes, die demokratische. Wäre ich Konservativer, würde ich dem Antrage des Ausschusses beistimmen können; denn dann würde ich einsehen, daß meiner Partei mit dem Antrage genügt würde, der demokratischen Partei aber entschieden nicht genügt werden könnte. Denn die Erfahrung hat gezeigt, daß, wenn die demokratische Partei auch vier Mal dasselbe mit einer Mehrheit von zwei Drittel beschließt, immer Mittel im Staate vorhanden sind, dasselbe nicht durchgeht, weil eben alle diese wiederholten Beschlüsse durch das absolute Veto bei Seite gelegt werden. Ob man daher der demokratischen Partei bewilligt, daß sie künftig mit einer einfachen Majorität Verfassungsänderungen beschließen könne oder nicht, das bleibt sich gleichgültig, denn diese könnte keinen Vortheil davon haben, wohl aber kann die konservative Partei einen solchen haben. Denn gelingt es dieser, eine geringe zweifelhafte Mehrheit von einer Stimme in zwei Landtagen zu haben, so hat sie ihren Willen durchgesetzt, weil anzunehmen ist, daß die Regierung von ihrem Veto hier nicht Gebrauch machen, sondern dem Beschlusse beistimmen wird. So fasse ich die Sache auf, und deshalb würde ich nicht für den Antrag des Ausschusses stimmen, weil die Sache so steht, daß alles nach dem Parteistandpunkte behandelt wird. Ich stimme also als Demokrat dagegen, füge aber hinzu, daß ich auch prinzipiell in der Sache dafür bin, daß man den Hauptgesetzen des Staats eine gewisse Festigkeit geben soll, so daß man sie nicht jeden Augenblick über den Haufen werfen kann. Das ist prinzipiell meine Ansicht und ist es stets gewesen.

Abg. **Selckmann II.**: Es sind von dem Herrn Vorredner zwei einander gegenüberstehende Parteien erwähnt worden. Es mögen zwei entgegengesetzte Parteien bestehen, ich glaube aber, daß die Charakterisirung derselben wohl nicht richtig ist. Wenn nämlich der Herr Vorredner auf der einen Seite die Partei der Regierung und auf der andern die Partei des Volkes ihr gegenüber stellt und damit gleichsam Regierung und Volk miteinander in Gegensatz bringt; so ist meines Erachtens dieses ein Gegensatz, der wohl in seiner Auffassung liegen mag, der aber in der Wirklichkeit nicht begründet ist, wenigstens als solcher nicht nachgewiesen ist. Ich glaube, die Regierung ist eben so gut berechtigt, sich als Vertreter und als Partei des Volkes hinzustellen und wird daher diejenige Partei, welche die Regierung unterstützt, dasselbe Recht haben, sich die Partei des Volkes zu nennen, wie der Abg. **Niebour** diese Bezeichnung für sich und seine Partei in Anspruch nimmt. Es hat freilich die sogenannte demokratische Partei sehr häufig dieses Recht für sich allein in Anspruch genommen, daß sie nämlich nur allein das Volk und die Interessen des Volkes vertrete, wobei dann unter Volk bald dieses, bald jenes verstanden wurde. Das Volk aber, wie es in seiner Gesamtheit im Staate besteht, zu vertreten, wird auch die Regierung und die Partei, welche diese unterstützt, mit demselben Rechte für sich in Anspruch nehmen

dürfen, und die sogenannte demokratische Partei, die in anderen Beziehungen allen Privilegien doch sehr feindlich gesinnt ist, wird dieses Recht als ein ganz neues Privilegium wohl nicht für sich allein in Anspruch nehmen können. In Beziehung auf die Frage selbst sind vom letzten Redner sachliche Gründe weiter nicht vorgebracht, im Gegentheil scheint er den Vorschlag des Ausschusses für richtig, wenn auch nicht für unbedingt annehmbar zu halten. Nur vom Abgeordneten für Jever ist Gewicht darauf gelegt und die Sache so hingestellt, daß eine Stimme bei einfacher Majorität den Ausschlag geben könnte. Dieses Argument könnte obenhin betrachtet vielleicht manche bedenklich machen; an sich ist es aber doch in keiner Weise begründet. Denn dasselbe läßt sich auch bei der Mehrheit von zwei Drittel sagen; bei allen Abstimmungen wird am Ende eine Stimme mehr oder weniger, immer den Ausschlag geben. Wo wir nämlich durch eine bestimmte Anzahl von Stimmen etwas als beschlossen annehmen, wird stets eine Stimme den Ausschlag geben; mag man nun einfache Mehrheit oder zwei Drittel Mehrheit, oder sogar Einstimmigkeit verlangen; immer giebt eine Stimme den Ausschlag. Also dieser Grund, welcher gegen den Antrag des Ausschusses vorgebracht wurde, trifft alle gleichmäßig, diesen nicht mehr wie die andern.

Abg. **Niebour II.**: Ich will selbstredend nicht weiter darauf eingehen, ob ich der conservativen Partei das Recht zugestehen kann, sich die Vertreter des Volks zu nennen und nicht; das lasse ich auf sich beruhen. Ich bin aber von dem Vorredner offenbar mißverstanden worden. Er hat gesagt, ich hätte den Vorschlag des Ausschusses als geeignet bezeichnet. Ich habe gesagt, auch aus principuellen Gründen wäre ich dafür, daß $\frac{2}{3}$ Majorität bestehe und habe den Grund beigefügt: „weil ich der Ansicht wäre, daß man die Gesetze im Staate vor zu eiligen Umänderungen schützen muß auf eine besonnene, vernünftige Weise“, und das scheint mir in solchen $\frac{2}{3}$ Majoritäten zu liegen. Der Ausführung, daß auch bei Beschlüssen mit $\frac{2}{3}$ Majorität oder Einstimmigkeit immer eine Stimme den Ausschlag gebe — und daß, was freilich nur angedeutet ist, es deshalb immer auf dasselbe herauskommen — kann ich ebensowenig nur folgen, als der Ausführung des Ausschusses, daß wenn $\frac{2}{3}$ Majorität beibehalten würde, eine kleine Minderheit die Herrschaft über eine überwiegende Majorität ausübte, ich glaube deshalb solche Behauptungen auch nicht wiederlegen zu brauchen.

Abg. **Selckmann II.**: Dürfte ich vielleicht ausnahmsweise um ein paar Worte bitten, ich bin wohl mißverstanden worden?

Präsident: Zur Aufklärung eines Mißverständnisses würde ich mich allenfalls ermächtigt halten, Ihnen das Wort zu ertheilen.

Abg. **Selckmann II.**: Da der Vorredner sagt, ich schiene ihn mißverstanden zu haben, halte ich mich für verpflichtet, mich darüber zu erklären, weshalb ich glaubte, seine Ansicht so aufzufassen wie geschehen. Er selbst sagt, er würde als Conservativer für den Ausschlußantrag wohl stimmen.

Daraus müßte ich schließen, daß er ihn nicht an sich für unrichtig halte; denn ich dürfte nicht annehmen, daß der Herr Vorredner es für zulässig halte, vom Parteistandpunkte aus für etwas zu stimmen, was er prinzipiell für unrichtig halte.

Abg. **Böckel**: Gerade diesen Punkt, der in der Rede des Abg. Niebour II. falsch verstanden zu sein scheint, wollte ich nur eben berühren. Es kann das jedenfalls nichts anderes heißen, als es liegt im Vortheile der conservativen Partei, für diesen Antrag zu stimmen. Ich muß Ihnen übrigens gestehen, selbst wenn ich zu der conservativen Partei gehörte, ich kann mich freilich schwer in diese Lage hineinsetzen, würde ich doch nicht für den Antrag stimmen, weil ich ihn durchaus für falsch und verwerflich halte und ich möchte nur den Herrn anheimgeben, selber zu bedenken, was sie gesagt haben würden, wenn auf dem constituirenden Landtage von 1858, wo es vorwärts ging und die Regierungen bewilligten, was die Völker wollten, wenn da Einer von unsrer Partei den Antrag gebracht hätte, wie ihn der Ausschuss jetzt bringt, man würde gerufen haben: „Das geht nicht, das Staatsgrundgesetz muß fest sein.“ Jetzt ist eine andere Zeit und es geht rückwärts, da glaubt man, es braucht das Staatsgrundgesetz nicht mehr so fest zu sein und da wird ein Antrag von Ihnen gebracht, welcher im Jahre 1848 von Ihnen Allen mit der größten Heftigkeit bekämpft worden wäre.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da sich Niemand weiter zum Wort gemeldet hat, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. **Wibel II.**: An denjenigen Theil der Debatte, welcher mit persönlicher Leidenschaftlichkeit, mit Geschrei und Grimassen geführt ward, nehme ich keinen Theil. Dagegen möchte ich mit wenigen Worten nochmals bestimmt auf den Kern der Frage zurückkommen. Meine Gründe habe ich im Allgemeinen im Ausschlußberichte niedergelegt, ich bin aber gefragt worden, wenigstens mitgefragt worden: wie uns das Revidiren gefiele? Darauf muß ich antworten, das ist mein Grund: wir haben unserer festen innigen Ueberzeugung nach bei dem Revisionsgeschäft dem Bedürfnisse der Zeit, den Erfordernissen, die an uns herandrängen, Rechnung getragen, wir sind dabei von einer Partei, die keinen äußeren Umständen Rechnung trägt, nicht tyrannisiert worden, und dadurch ist unser Geschäft bis heute geblieben; wir sind gerecht genug, den Nachkommen auf späteren Landtagen ein Gleiches zu hinterlassen; mögen auch sie von keiner Partei tyrannisiert werden, die keine Rücksicht der äußeren Umstände gelten läßt, mögen auch sie dem Anspruche der Zeit und der Geschichte der andrängenden Nothwendigkeit Rechnung tragen können, wie wir es gekonnt haben. Ist man freilich so muthlos, wie vorhin ein Redner von jener Seite, daß man auf den parlamentarischen Einfluß auch unter andern Zeitläuften nichts mehr giebt, daß man nicht glaubt, es könne eine Zeit kommen, die auf die Regierung wirke, die auch dort das Veto abstumpft — ist man, sage ich, so verzagt, dann hilft allerdings kein Landtag mehr, nur darin müßte ich dem Abgeordneten dann Recht geben.

Aber diese Verzögerung wundert mich von jener Seite zu hören. Ich schließe mit den Worten: die Gerechtigkeit, die uns geworden ist, der Zeit und den Verhältnissen Rechnung tragen zu können, soll auch künftig den Andern zu Theil werden.

Präsident: Es liegt zum Art. 242. ein Antrag der Staatsregierung vor, mit welchem sich der Ausschuss einverstanden erklärt hat, es mögen unter Nr. 3. die Worte:

„und wenigstens $\frac{2}{3}$ dieser Theilnehmenden sich für die Abänderung oder den Zusatz erklären“, gestrichen werden. Es ist auf namentliche Abstimmung dieserhalb angetragen. Ist der Antrag unterstützt?

(Viele Stimmen: Ja!)

Er ist hinlänglich unterstützt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage der Staatsregierung beitreten wollen, mit Ja, und diejenigen, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, mit Nein zu stimmen. Wir beginnen den Namensaufruf mit dem Buchstaben W.

(Es antworten mit Ja:

Möhning, Morell, Niebour I., Noell, Pancraz, Rüder, Schloifer, Seckmann I. und II., Strackerjan I. u. II., Strodthoff, v. Wedderkop, Wesche, Wibel II., Zedelius, Barleben, Becker, v. Berg, Böcker, Bothe, v. Finckh, Holthusen, Janßen, Konerding, Kropp, Lauw.

Mit Nein:

Mölling, Niebour II., Oldejohnns, Schween, Wibel I., Willers, Bargmann, Böckel, Bulling, Ferneding, Hardt, Ivens, Kasten, Kläemann, Lübben.)

Der Antrag der Staatsregierung zu Art. 242. ist mit 27 gegen 15 Stimmen angenommen.

Wir haben damit die Berathung über den Ausschussbericht zum Abschnitt XII. des Staatsgrundgesetzes erledigt. Die Zeit ist bereits ziemlich weit vorgerückt. Der zweite Gegenstand der Tagesordnung wird mutmaßlich eine längere Zeit in Anspruch nehmen, als uns heute noch vergönnt ist, und es scheint kaum angemessen die Berathung über jenen Gegenstand abzubrechen. Ich möchte daher glauben, daß es den Vorzug verdient die heutige Sitzung hier abzubrechen und erst morgen mit dem Ausschussberichte zum Abschnitt V. fortzufahren. Da kein Widerspruch erfolgt, setze ich auf die Tagesordnung für morgen zuerst den fernern Bericht des Revisionsausschusses über Abschnitt XIII. des Staatsgrundgesetzes und sodann den nachträglichen Bericht des Revisionsausschusses über Abschnitt V. des Staatsgrundgesetzes. Die nächste Sitzung wird stattfinden morgen 11 Uhr. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 $\frac{3}{4}$ Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

Strackerjan I.